

Vorstehende Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der kirchlichen Verbands- und Bildungsarbeit für Erwachsene wird hiermit gemäß Beschuß der Bayerischen Regional-KODA vom 13. April 1983, entsprechend den Bestimmungen der „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich der bayerischen Diözesen (Regional-KODA)“, § 10, mit Wirkung vom 1. Juli 1983 für das Erzbistum München und Freising in Kraft gesetzt.

München, den 30. Juni 1983

(Stempel)

+ *Friedrich*

Erzbischof von München und Freising

## **Erzbischöfliches Generalvikariat**

### *Verordnungen*

#### **150. Neuregelung des Firmalters**

1. Die Ordnung der Firm spendung der letzten zehn Jahre in unserer Diözese hat sich im Leben der Gemeinden bewährt. Auch bei dem sich abzeichnenden Rückgang der Firmlingszahl soll die Firmung in der eigenen Pfarrei möglichst beibehalten werden. Darum werden auch manche Pfarreien, in denen bisher alljährlich die Firmung gefeiert wurde, wegen der geringer werdenden Zahl auf einen zweijährigen Firmrhythmus übergehen müssen.
2. Seit langem ist das Normalalter der Firmlinge in unserer Diözese das Alter der 7. Schulkklasse. Wo im Oktober/November eines Jahres gefeiert wurde, waren die Firmlinge bereits in der 8. Schulkklasse. In den Gemeinden, vor allem in den Landgemeinden der Regionen Nord und Süd, in denen nur

jedes zweite Jahr gefirmt wurde, waren es Firmlinge der 6. und 7. Schulklasse.

3. Die Dekanekonferenz des Erzbistums vom 18.-20. November 1981 in Freising hat gebeten, das **Normalalter** der Firmlinge in unserer Diözese auf das 8. Schuljahr anzuheben und zu verlegen. Der Herr Erzbischof hat mit der Diözesanleitung darüber beraten und diesem Wunsch der Dekanekonferenz entsprochen, zumal einige Pfarreien mit dem Alter des 8. Schuljahres bereits gute Erfahrungen gemacht haben.
4. Diese Umstellung des Alters kann im Hinblick auf die ganze Diözese nur schrittweise erfolgen. Das Ziel ist, daß in allen Gemeinden mit jährlicher Firmung das 8. Schuljahr, in den Gemeinden mit zweijährigem Firmrhythmus das Alter des 7. und 8. Schuljahres **das normale Firmalter** in unserer Diözese wird.
5. Dabei ergibt sich zunächst für das Schuljahr 1983/84 folgende Änderung: Schüler der 6. Schulklassie werden vom kommenden Schuljahr ab nicht mehr gefirmt. Wo im vergangenen Jahr (1982) im Zwei-Jahres-Rhythmus die Schüler der 6. und 7. Schulklassie gefirmt wurden, findet erst 1985 wieder eine Firmung statt. Im übrigen bleibt es in den Pfarrgemeinden mit jährlicher Firmung im Schuljahr 1983/84 zunächst wie bisher.

Über die weiteren Schritte wird noch bei der Dekanekonferenz, im Priesterrat und bei der Konferenz der Religionslehrer gesprochen und möglichst bald im Amtsblatt informiert werden.

Die Sekretariate der Regionalbischöfe werden mit Beginn des neuen Schuljahres mit den Pfarrgemeinden Verbindung aufnehmen.

### 151. Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen

Das Bayerische Landeskriminalamt hat dem Erzbischöflichen Ordinariat sein neuestes Merkblatt über Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen zugesandt. Es liegt diesem Amtsblatt für alle Seelsorgsstellen bei.

Es wird darum gebeten, das Merkblatt sorgfältig durchzulesen und zu prüfen, ob die dort vorgesehenen Maßnahmen in den Kirchen der jeweiligen Pfarrei bereits zur Durchführung gelangt sind. Sollte dies noch nicht der Fall sein, wird um Beachtung der im Amtsblatt Nr. 18/1982, S. 378, veröffentlichten Verordnung „Sicherung des kirchlichen Kunstsgeutes im Bereich des Erzbistums München und Freising“ gebeten.